

S 08

Prüft der Senat antisemitische Bezüge bei Kunstaussstellungen im öffentlichen Raum?

**Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 14. Oktober 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welches Ressort war für die Genehmigung der Ausstellung des palästinensischen Künstlers Ahmed Muhanna auf dem Bremer Bahnhofsvorplatz Anfang Oktober 2025 zuständig, und welche Kriterien lagen der Entscheidungsfindung zugrunde?
2. Mit welchem Ergebnis und durch wen wurde im Vorfeld eine inhaltliche und/oder biografische Prüfung des Künstlers vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf antisemitische oder extremistische Bezüge?
3. Welche ähnlichen Fälle von antisemitischen oder extremistischen Bezügen bei Kunst- und Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum sind dem Senat bekannt, und welche Lehren werden daraus für künftige Ausstellungs- und Veranstaltungsverbänden gezogen?

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Ordnungsamt Bremen hat für die Ausstellung eine Sondernutzungserlaubnis für die Zeit vom 03.10.2025 bis zum 06.10.2025 erteilt. Bei der Erlaubniserteilung wurde durch das Ordnungsamt Bremen die Einhaltung der straßenrechtlichen Vorgaben geprüft. Vor Erlaubniserteilung wurde jedoch – entsprechend der gängigen Praxis des Ordnungsamtes im Verfahren auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis – auch die Polizei Bremen beteiligt, welche keine Bedenken äußerte, weil das vom Veranstalter übermittelte Veranstaltungskonzept und die Beschreibung der Veranstaltung keinen möglichen antisemitischen oder extremistischen Inhalt erkennen ließen. Eine nähere Recherche zur Biografie des Künstlers fand hiernach nicht statt. Während der Veranstaltung sind im Ordnungsamt keine Hinweise eingegangen, nach denen eine Rücknahme oder ein Widerruf der Erlaubnis in Betracht gekommen wäre.

Zu Frage 3:

Dem Senat sind keine Ausstellungen im öffentlichen Raum in Bremen bekannt, bei denen es konkret festzustellende antisemitische oder extremistische Bezüge gegeben hat.

Künstlerische und kulturelle Projekte, die durch den Senator für Kultur gefördert werden, seien es Ausstellungen, Festivals oder sonstige Veranstaltungen, unterliegen der „Förderrichtlinie Projektmittel“ oder der „Förderrichtlinie Junge Szene Subkultur“, die beide identisch Folgendes regeln: „Im Widerspruch zu den Förderzwecken dieser Richtlinie stehen gemäß Artikel 65 Absatz 1a der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen unter Achtung der Grundrechte, insbesondere der Kunst- und der Meinungsfreiheit, diskriminierende Praktiken entgegen den Zielen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, gleich welcher Art, insbesondere in den Bereichen Rassismus, Antisemitismus, sonstiger gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit oder wenn sie gegen die sexuelle oder geschlechtliche Identität gerichtet sind.“ Es ist vorgesehen, eine entsprechende Klausel ab 2026 auch in die Zielvereinbarungen mit den institutionell geförderten Kultureinrichtungen aufzunehmen.